

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0002

3. Februar 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus

- **äußerer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 25 cm) mit dem Schriftzug VacuNet® zur Befüllung mit zwei x fünf Einheiten á 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz,**
- **weiterer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 12,5 cm) zur Befüllung mit fünf Einheiten á 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz,**
- **weiterer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 2,5 cm) zur Befüllung mit 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz sowie**
- **Folienmanschette aus grünem Kunststoff mit dem Schriftzug VacuNet® zur Umwicklung mit engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz**

in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die NOVANET Kunststoff GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 14. Juni 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 17. Juni 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin veräußert Weihnachtsbaumverpackungsnetze. Sie führt in ihrem Antrag aus, dass die Weihnachtsbaumverpackungsnetze mit einer äußeren sowie innenliegenden Folien sowie einer Folienmanschette abgegeben würden. Die Folienmanschette diene zum Aufziehen auf den

Trichter, in den ein Weihnachtsbaum für den Verpackungsvorgang gelegt werde („**Weihnachtsbaumverpackungstrichter**“). Die Antragstellerin hält die Folienmanschette daher nicht für eine Verpackung, sondern für einen Produktbestandteil.

Die Weihnachtsbaumverpackungsnetze würden an Händler und großgewerbliche Endverbraucher gesendet. Die Folien könnten nach Auffassung der Antragstellerin daher eine Transportverpackung sein.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin beispielhaft ein Muster übersandt, das aus verschiedenen Kunststofffolien besteht und insgesamt 4000 m Weihnachtsbaumverpackungsnetz in 2 x 5 Einheiten á 400 m beinhaltet. Zudem hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle weitere Informationen zu diversen von ihr angebotenen Weihnachtsbaumverpackungsnetzen sowie zu deren Verwendung unter Nutzung eines Trichters übermittelt. In der vorgelegten Anleitung wird empfohlen, die Folienmanschette beim Aufziehen des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes auf den Weihnachtsbaumverpackungstrichter nicht zu entfernen.

Mit Nachricht vom 30. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei. Sie hat der Antragstellerin insbesondere aufgefordert mitzuteilen, ob über das übersandte Muster entschieden werden solle.

Auf erneute Nachfragen der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 19. Januar 2021 ihren Antrag konkretisiert.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte Verpackung bestehend aus

- äußerer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 25 cm) mit dem Schriftzug VacuNet® zur Befüllung mit zwei x fünf Einheiten á 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz („**Prüfgegenstand 1**“),
- weiterer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 12,5 cm) zur Befüllung mit fünf Einheiten á 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz („**Prüfgegenstand 2**“),
- weiterer Folie aus transparentem Kunststoff (L x B x H: 62 cm x 51 cm x 2,5 cm) zur Befüllung mit 400 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz („**Prüfgegenstand 3**“) sowie
- Folienmanschette aus grünem Kunststoff mit dem Schriftzug VacuNet® zur Umwicklung mit engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz („**Prüfgegenstand 4**“; Prüfgegenstände 1 bis 4 gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit insgesamt 4000 m engmaschigem Flachfaden-Weihnachtsbaumverpackungsnetz in zehn Einheiten á 400 m („**Weihnachtsbaumverpackungsnetz**“) befüllten bzw. umwickelten Prüfgegenstände sind eine Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Das Weihnachtsbaumverpackungsnetz ist bei der Abgabe in Kunststoffolie ungenutztes Verpackungsmaterial und damit zu diesem Zeitpunkt selbst die Ware.

Bei den Prüfgegenständen 1 bis 3 handelt es sich – auch nach Ansicht der Antragstellerin – eindeutig um Verpackung des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes als Ware. Daher wird im Folgenden nur auf den Prüfgegenstand 4 eingegangen.

a) Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit einer Ware

Auch der Prüfgegenstand 4 erfüllt Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit dem Weihnachtsbaumverpackungsnetz als Ware, da er insbesondere zu dessen Handhabung dient. Er erleichtert nach den vorliegenden Informationen die Verwendung des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes, insbesondere dessen Befestigung auf dem Weihnachtsbaumverpackungstrichter.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Auch der Prüfgegenstand 4 ist – anders als von der Antragstellerin angenommen – eine Verpackung und kein Produktbestandteil.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Kriterien und Anwendungsbeispiele ergänzt.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG gelten Gegenstände als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

aa) Verbrauchsgut

Das Weihnachtsbaumverpackungsnetz ist ein Verbrauchsgut. Es wird stückweise verwendet, um Weihnachtsbäume zu verpacken.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand 4 wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes benötigt.

Der Prüfgegenstand 4 ist zu der bestimmungsgemäßen Nutzung des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes, d.h. während dessen gesamter Lebensdauer, weder zwingend erforderlich noch sind beide füreinander in irgendeiner Weise prägend.

Weihnachtsbaumverpackungsnetze sind spezielles Verpackungsmaterial, dessen bestimmungsgemäße Nutzung in der Verwendung als Verpackung eines Weihnachtsbaumes besteht.

Der Prüfgegenstand 4 besitzt lediglich eine unterstützende Funktion während des Verpackungspackprozesses. Auch ist seine Verwendung bei der Befestigung auf dem Weihnachtsbaumverpackungstrichter lediglich eine Empfehlung. Während der eigentlichen Nutzung des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes hat der Prüfgegenstand 4 dagegen keine Bedeutung mehr.

Auch stellen der Prüfgegenstand 4 und das Weihnachtsbaumverpackungsnetz keine spezifische Einheit dar. Das Weihnachtsbaumverpackungsnetz ist und wäre auch ohne den Prüfgegenstand 4 ein zum Verpacken von Weihnachtsbäumen geeignetes Material.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand 4 und das Weihnachtsbaumverpackungsnetz sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Über die bereits geschilderte, unterstützende Funktion im Vorfeld der eigentlichen Nutzung des Weihnachtsbaumverpackungsnetzes hinaus hat der Prüfgegenstand 4 keine Relevanz. Dementsprechend wird das Weihnachtsbaumverpackungsnetz am Bestimmungsort des Weihnachtsbaumes entsorgt, der Prüfgegenstand 4 fällt dagegen am Verpackungsort der Weihnachtsbäume als Abfall an.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand 4 hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung auch keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Der Prüfgegenstand 4 hat keinen über den auf das Weihnachtsbaumverpackungsnetz bezogenen, hinausgehenden eigenständigen Nutzen. Der Prüfgegenstand 4 ist Kunststoffolie, die speziell für den Zweck gestaltet ist, das Weihnachtsbaumverpackungsnetz seiner Bestimmung zuzuführen. Er hält das Weihnachtsbaumverpackungsnetz als Meterware in einer Form, die für die stückweise Entnahme bzw. die Umwicklung eines Weihnachtsbaumes mittels eines Weihnachtsbaumverpackungstrichter gut geeignet ist.

2. Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit den Weihnachtsbaumverpackungsnetz eine Verkaufseinheit aus Ware (4000 m Weihnachtsbaumverpackungsnetz in zehn Einheiten á 400 m) und Verpackung (Folien aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen. Auch die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 81 f.).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Keine Anwendung des Katalogs

Für Weihnachtsbaumverpackungsnetze existiert im Katalog kein Produktblatt. Es ist auch kein Produktblatt entsprechend anwendbar. Das Produktblatt 22-000-0550 für Umzugskartons und Umzugsmaterial in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) erfasst zwar Verpackungsmaterial, konkret solches, das typischerweise für Umzüge zum Einsatz kommt. Die Nutzer von Weihnachtsbaumverpackungsnetzen und damit die Anfallstellen von deren Verpackungen unterscheiden sich jedoch grundlegend von den Nutzern und den Anfallstellen von Umzugskartons und Umzugsmaterial, so dass eine entsprechende Anwendung des Produktblattes 22-000-0550 ausscheidet.

b) Anfallstellen sind typischerweise Endverbraucher

Weihnachtsbaumverpackungsnetze werden von den forst- oder landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben verwendet. Zudem kommen Weihnachtsbaumverpackungsnetze im Handel wie beispielsweise in Baumärkten oder Gartenbaumärkten zum Einsatz, die zuvor entpackte Bäume bei der Übergabe an den Kunden erneut verpacken.

Sowohl die forst- und landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe als auch der Weihnachtsbäume bei der Abgabe an den Kunden verpackende Handel sind Endverbraucher der

Weihnachtsverpackungsbaumnetze, da diese die Weihnachtsbaumverpackungsnetze bestimmungsgemäß nutzen.

Dementsprechend werden Mehrstückverpackungen („Ballen“ mit mehreren Einheiten) von Weihnachtsbaumverpackungsnetzen als Meterware mit die Nutzung unterstützenden Verpackungskomponenten dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten. Sie sind damit auch zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt und damit gerade keine Transportverpackungen.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Weihnachtsbaumverpackungsnetze gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Weihnachtsbaumverpackungsnetz in Einheiten) und Verpackung (Folien aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die Beurteilung des typischen Anfalls der Prüfgegenstände hat mangels direkt oder entsprechend anwendbarem Produktblatt (siehe 2.) anhand einer Betrachtung des Gesamtmarktes von Weihnachtsbaumverpackungsnetzen im Geltungsbereich des VerpackG zu erfolgen.

Die Anfallstellen von Verpackungen von Weihnachtsbaumverpackungsnetzen sind in erster Linie die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe, die die Weihnachtsbaumverpackungsnetze zur Verpackung der Weihnachtsbäume bei der Auslieferung verwenden (siehe 2.). Auf die Erzeugerbetriebe von Weihnachtsbäumen findet das Mengenkriterium des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG Anwendung. Die Erzeugerbetriebe von Weihnachtsbäumen sind fast ausschließlich vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG, da die anfallenden Verpackungsabfälle bis auf wenige Ausnahmen – wie Großbetriebe, die auch Viehzucht betreiben – unterhalb des Mengenkriteriums liegen.

Baummärkte, Gartenfachmärkte oder Verkaufsstände für Weihnachtsbäume, die bei der Übergabe eines zuvor entpackten Weihnachtsbaumes an einen Kunden selbst Weihnachtsbaumverpackungsnetze einsetzen, sind weitere Anfallstellen, die im Gegensatz zum den Erzeugerbetrieben keine vergleichbaren Anfallstellen sind.

Da nur ein Teil der von den Erzeugerbetrieben ausgelieferten Weihnachtsbäume entpackt und später durch den Handel erneut verpackt wird und auch Direktvertrieb durch die Erzeugerbetriebe stattfindet, überwiegt im Ergebnis der Anfall beim privaten Endverbraucher.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente (wie auf der Verpackung aufgebrachte Etiketten), die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

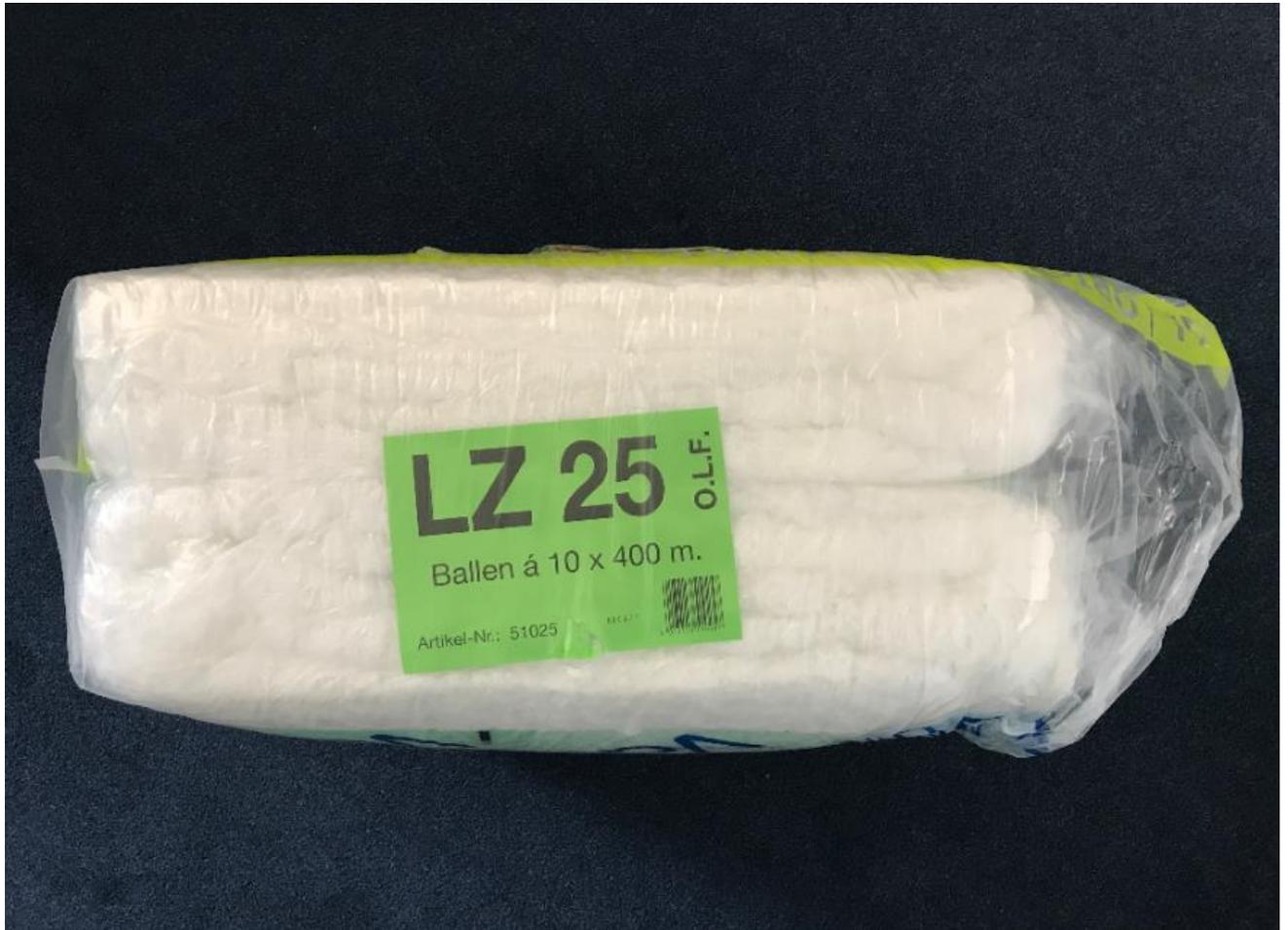
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

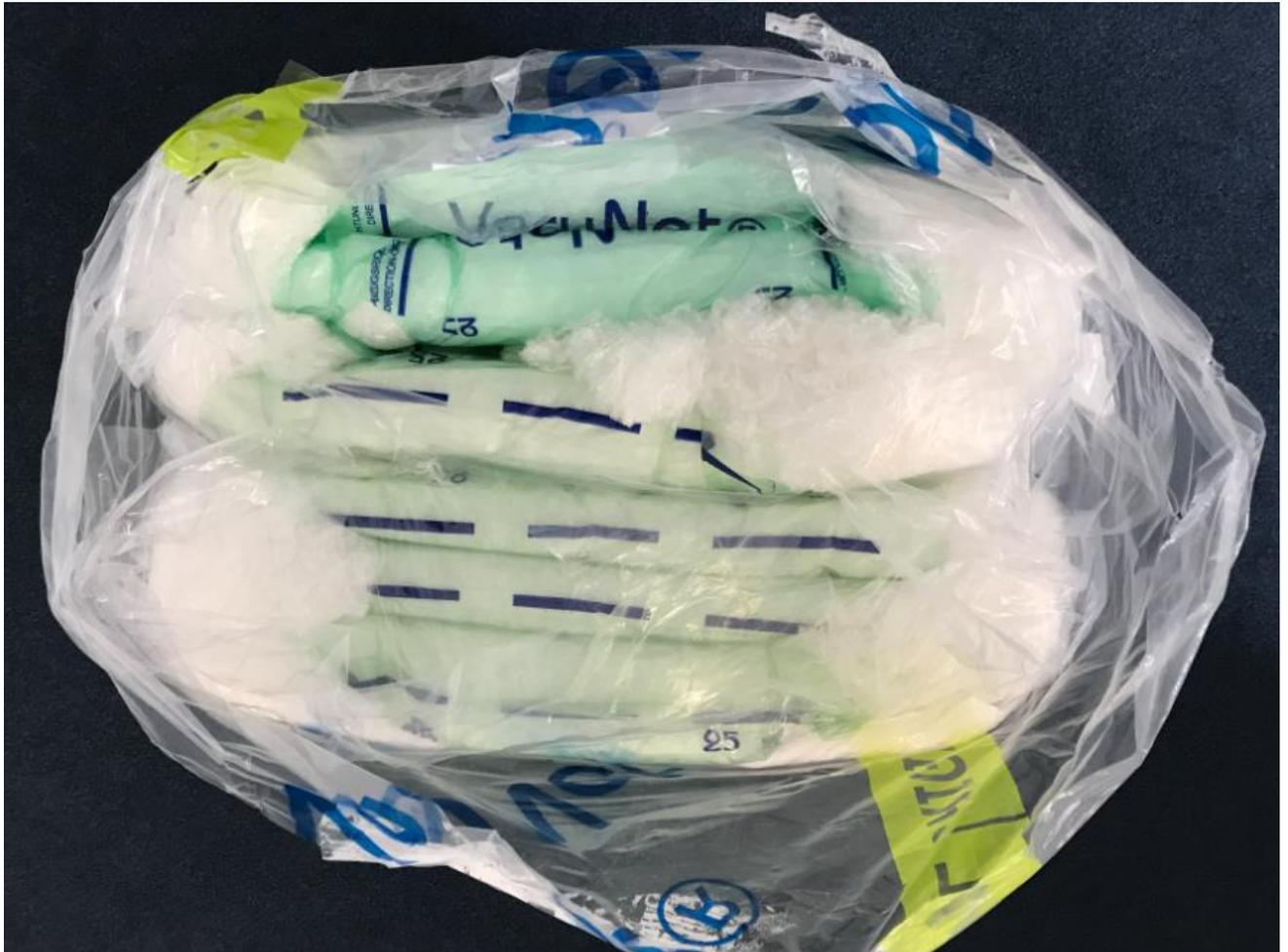
gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1 (Folie um den gesamten Ballen mit zehn Einheiten)







Prüfgegenstände 2 und 3 (Folien um fünf Einheiten bzw. um eine Einheit)



Prüfgegenstand 4 (Folienmanschette)



